



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

# Abschrift

Z. M. 12. 2007

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 54292 Trier

Datum: 07.12.2007

Gesch.-Z.: 5 265 758 - 439

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



## ABHILFE - BESCHEID

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) der

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt  
Berthold Münch  
Uferstraße 8a  
69120 Heidelberg

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Bescheid des Bundesamtes vom 20.08.2007 (Az.: 5 265 758 – 439) wird aufgehoben.
2. Unter Abänderung der Ziffer 2 des Bescheides vom 23.06.2006 (Az.: 5 213 060 -439) wird festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Iran **vorliegen**.
3. Die mit Bescheid vom 23.06.2006 (Az.: 5 213 060 - 439) erlassene Abschiebungsandrohung **wird aufgehoben**.

### Begründung:

Die Antragstellerin, iranische Staatsangehörige christlichen Glaubens, hat bereits unter Aktenzeichen 5 213 060 - 439 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 30.05.2007 mit Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 19.04.2006, Az.: 6 K 660/06.TR unanfechtbar abgelehnt, nachdem der Antrag auf Zulassung der Berufung durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz vom 24.05.2007, Az.: abgelehnt worden war. Der Antragstellerin wurde die Abschiebung in den Iran angedroht.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07  
Deutsche Bundesbank,  
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 1750

Am 24.07.2007 stellte die Ausländerin persönlich in der Außenstelle in Trier unter Vorlage eines Schreibens ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 28.06.2007 einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), der auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 1 AufenthG beschränkt wurde. Begründet wurde der Antrag mit der Hinwendung zum christlichen Glauben und dass der Glaubensübertritt nunmehr durch die Taufe am 27.05.2007 durch die protestantische Kirche in Trier vollzogen worden sei. Auf eine von der Kirchengemeinde ausgestellte Taufbescheinigung vom 27.05.2007 und ein Begleitschreiben des Pfarramtes vom 19.06.2007 wurde hingewiesen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 20.08.2007, AZ.: 5 265 758 – 439, wurde der Folgeantrag abgelehnt. Als wesentliche Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass die Taufurkunde lediglich in Kopie vorgelegt worden sei und zudem verschiedene formale Fehler enthalte. Weiterhin könne, nach wie vor, der Asylantrag nicht allein auf die Konversion vom Islam zur christlichen Glaubensgemeinschaft mit Erfolg gestützt werden, denn der Glaubensübertritt allein führe nicht zu einer Verfolgung durch den iranischen Staat oder seine Organe, sofern der Konvertierte nicht missionierend, also auf die Verbreitung der christlichen Religion gerichtet, tätig würde.

Gegen diese Entscheidung wurde fristgerecht vor dem VG Neustadt an der Weinstraße Klage erhoben (Az.: 3 K 1083/07.NW).

Als Klagebegründung wurde von der Klägerseite ausgeführt, dass die Klägerin Pfingsten 2007 getauft worden sei. Dafür sei nicht nur die Taufurkunde Beweis, sondern auch das in der Akte befindliche Schreiben der protestantischen Kirchengemeinde in Trier vom 19.06.2007. Die Taufe beruhe auf einer echten Glaubensüberzeugung. Ferner habe die Klägerin auf die Mitteilung des Auswärtigen Amtes vom 27.04.2007 an die evangelisch-methodistische Kirche München hingewiesen.

Mit Schreiben vom 30.11.2007 wurde von Seiten des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Klägerin und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Kammer (z.B. Urteil vom 07.03.2007 – 3 K 1598/06.NW -) gebeten zu prüfen, ob die Klägerin klaglos gestellt werden kann.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist daher nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Be-

schluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Die Antragstellerin, vertreten durch ihren Verfahrensbevollmächtigten weist auf ihr christlich Glaubenszugehörigkeit hin. Der Glaubenswechsel sei nunmehr durch die Taufe vollzogen worden und wäre auch durch die vorgelegte Taufurkunde und durch das Begleitschreiben des Pfarramtes belegt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme von den Gründen des Wiederaufgreifens einen erneuten Asylantrag gestellt.

Ihr Vortrag führt zu der Annahme, dass auf Grund der geänderten Sachlage bei objektiver Beurteilung eine positive Sachentscheidung ernstlich in Betracht gezogen werden kann.

Für § 60 Abs. 1 AufenthG gilt insoweit, dass asylrelevante Eingriffe nunmehr bereits dann anzunehmen sind, wenn die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen und nicht nur im privaten Bereich politische Verfolgung hervorruft. Nach Art. 10 Abs. 1 Buchst. b) der Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten nämlich bei der Prüfung der Verfolgungsgründe zu berücksichtigen, dass der Begriff der Religion insbesondere die Teilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen und Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf die religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind, umfasst.

Bei Zugrundelegung dieses Religionsbegriffs des Art. 10 Abs. 1 b) der Richtlinie droht der Antragstellerin politische Verfolgung, weil ihr religiöses Existenzminimum im Iran nicht gewährleistet ist. Insbesondere muss sie bei der Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich eine Verfolgung befürchten.

1.

Aus den o.g. Gründen war der Bescheid des Bundesamtes vom 20.08.2007 (Az.: 5 265 758 – 439) aufzuheben.

2.

Dem Antrag wird entsprochen; die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen auch vor.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine politische Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Ein Schutz ist gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Verfolgungshandlungen und der Betroffene Zugang zu diesem Schutz hat.

Auf Grund des von ihr geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin im Falle einer Rückkehr in den Iran zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein würde.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

2.

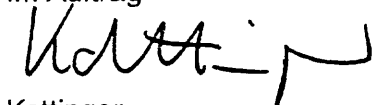
Die mit Bescheid vom 23.06.2006 (Az.: 5 213 060 - 439) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG die Abschiebung in den Iran nicht mehr angedroht werden darf.

Da der Antragstellerin gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist und ein anderer Abschiebestaat nicht benannt werden kann, wird auf den Erlass einer erneuten, abgeänderten Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG verzichtet.

3.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung wird der Bescheid bestandskräftig.


Im Auftrag



Kattinger



TBlc

  
Kürsten